

**RS OGH 2004/2/24 5Ob89/03d,
3Ob186/06h, 4Ob207/07f,
6Ob28/18p, 6Ob28/20s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2004

Norm

HGB §149

UGB §149

Rechtssatz

Liquidatoren haben die Abwicklung planmäßig zu betreiben und dabei vor allem die Interessen der Gesellschafter (und nicht vorrangig die der Gläubiger) zu wahren. Ihr Ziel muss die bestmögliche Verwertung des Gesellschaftsvermögens sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 89/03d
Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 89/03d
Veröff: SZ 2004/25
- 3 Ob 186/06h
Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 186/06h
Vgl auch; Beisatz: Liquidatoren nach § 149 UGB kommt eine bloß auf Abwicklungsgeschäfte eingeschränkte Geschäftsführungs- und in gleicher Weise begrenzte Vertretungsbefugnis zu. (T1)
- 4 Ob 207/07f
Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 207/07f
Vgl auch; Beis wie T1
- 6 Ob 28/18p
Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 28/18p
Auch
- 6 Ob 28/20s
Entscheidungstext OGH 23.09.2020 6 Ob 28/20s
Vgl; Beisatz: Zum Zweck der Einziehung der Forderungen der Gesellschaft sind alle Handlungen vorzunehmen, die zur Entstehung, zur Herbeiführung der Fälligkeit oder zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung der Forderungen dienen, wie insbesondere Mahnungen, Kündigungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Wandlungserklärungen, Irrtumsanfechtungen, Einbringung von Klagen etc. Gegebenenfalls kann auch die Führung eines Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung einer titulierten Forderung erforderlich sein. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119052

Im RIS seit

25.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at